Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 49

Artikel: Kleinwohnungsbau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582094

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

legenes, für Fr. 5,500.— erworbenes Areal, das sich als Bauplatz für seine Zwecke äußerst gut eignen würde, unentgeltlich abzutreten. Dieses Angebot hat sich inzwischen realisiert und der Verkauf ist soeben grundbuchamtlich eingetragen worden mit der Klausel, daß, sofern innert fünf Jahren mit dem Bau nicht begonnen werden sollte, das Land wieder an die Gemeinde Weinfelden zurückfällt. Es steht nun zu erwarten, daß der Genossenschaftsverband zugreifen wird.

Neubau der Vereinigten Genfer Molkereien. Die Generalversammlung der Vereinigten Genfer Molkereien genehmigte zwei Kredite in der Höhe von 900,000 Fr. und 200,000 Fr. für einen modernen Neubau und Maschineneinrichtungen für Kälteerzeugung.

Kleinwohnungsbau.

(Korrespondenz.)

Seit der Verteuerung aller Baukosten, wie sie namentlich durch den Krieg eintrat, ist die Frage der Erstellung von Kleinhäusern noch weit mehr in den Vordergrund getreten, als dies früher schon bei den Siedelungsbauten im allgemeinen der Fall war. Im Jahre 1921 hat der Bundesrat dem „Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform" (damals „Schweizerischer Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues" geheißen), eine Summe von Franken 200,000 als „Fond de roulement" zur Verfügung gestellt, um damit die Erstellung von Versuchs-Wohnhäusern fördern zu helfen. Durch dieses weitblickende Entgegenkommen in Zeiten größter Wohnungsnot und starker Bauverteuerung war der Verband in die Lage versetzt worden, mitzuhelfen, die für jedes Volk wichtige Frage zu studieren, ob es möglich sei, „im Kleinhaus" zu erschwinglichen Mietzinsen in den verschiedenen Gegenden der Schweiz auch für den einfachen Mann ein Eigenheim zu beschaffen.

Der Vorstand hat es zu Beginn des Jahres 1928 für richtig erachtet, die Ergebnisse dieser „Musterhaus-Aktion" nach Ablauf der ersten und offenbar wichtigsten fünfjährigen Periode zusammenfassen zu lassen. Einerseits hielt er sich für verpflichtet, den Bundesbehörden und der Öffentlichkeit umfassenden Aufschluß über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Bundesmittel zu gewähren; anderseits schien es wünschbar, die Ergebnisse der Bemühungen des Verbandes auf dem Gebiete des Kleinhauses in technischer, finanzieller und volkswirtschaftlicher Richtung zu veröffentlichen, damit sie von Fachleuten bei der Weiterführung und Ausbreitung dieser Bautätigkeit möglichst verwertet werden können.

Dieser Bericht liegt heute in mustergültiger, übersichtlicher Anordnung und Ausstattung vor. Das Buch „Kleinhäuser" ist im Neuland-Verlag A.-G. in Zürich erschienen. Mit der Bearbeitung der Musterhausaktion wurde Herr Architekt Henry Eberlé, damals in Zürich, jetzt in Passavant (Frankreich), betraut, der dank seiner Kenntnisse der westschweizerischen und stadtzürcherischen Verhältnisse und als früherer Mitarbeiter in der technischen Konsulentenkommission des Verbandes mit den Absichten und Zielen der ganzen Aktion gut vertraut war. Er hat an Hand der Angaben der Architekten und auf Grund eigener Anschauung der einzelnen Projekte im Laufe des Jahres 1926 seinen Bericht abgefaßt. Um diesen praktisch verwendbar zu gestalten, wurden die einzelnen Kolonien und Objekte möglichst in Lageplan, Grundriß, Fassade und Schnitt wiedergegeben.

Mit diesem Buch unterbreitet der Verband einen Teil seiner Arbeit dem Urteil der Öffentlichkeit. Er wollte bewußt mit der Förderung des Studiums und Baues von Kleinhäusern auf dem Weg der Reform unseres Wohnungswesens vorangehen; er hat es deshalb seinerzeit auch unternommen, im gleichen Sinne durch seine Wanderausstellung „Das Kleinhaus" zu wirken, die in den Jahren 1926 und 1927 in den verschiedenen Landesgegenden gezeigt wurde.

Herr Dr. H. Peter, der verdiente Präsident des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform, gibt einen äußerst lehrreichen Einblick in diese Musterhaus-Aktion. Sie ist von größtem Allgemeininteresse und möge hier folgen, nicht um damit die Anschaffung des wertvollen Buches überflüssig zu machen, sondern dadurch diese Anschaffung geradezu zu empfehlen. Herr Dr. Peter schreibt:

1. Veranlassung und Ziel der Musterhausaktion.

Im September 1919 ist in Zeiten größter Wohnungsnot der „Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform" (Union Suisse pour l'amélioration du logement), ursprünglich „Schweizerischer Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues" geheißen, gegründet worden. Er erstrebte vom Beginn seiner Tätigkeit die Reform des Wohnungswesens in sozialer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht an, insbesondere durch Förderung des Baues gesunder, froher und preiswerter Kleinheimwesen. Nach den verschiedensten Richtungen, durch vorberatende, orientierende, untersuchende, den Wohnungsbau unmittelbar fördernde Betätigung suchte der Verband zu wirken.

Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählte der Verband von Anfang an das Studium der Frage, ob nicht auch unter den veränderten Verhältnissen der nach dem Kriege eingetretenen Teuerung auf dem Baumarkte für die breiten Bevölkerungsschichten billige und doch einwandfreie Wohnungen erstellt werden können. Dabei sollte gleichzeitig versucht werden, unter möglichster Abkehr vom bisherigen System der Mietskaserne zu einer besseren Wohnart, dem Eigenheim in Form des Kleinhauses, überzugehen. Mit der Betätigung zur Bekämpfung der Wohnungsnot sollte damit das große Problem der Wohnungsreform angefaßt und gefördert werden. Gestützt auf einen Vorschlag von Ing. E. Furrer, Gesundheitsinspektor der Stadt Zürich, entwarf eine technische Konsulentenkommission des Verbandes ein Programm für das sogenannte Minimalhaus, d. h. das Einfamilienhaus für den wenig bemittelten Mann, das mit den denkbar geringsten Mitteln eine Wohngelegenheit schafft, die den modernen Anforderungen in bautechnischer, hygienischer, moralischer, architektonischer und sozialer Hinsicht vollauf Genüge leisten soll. Das Ziel ging dahin, das Minimalhaus nach und nach in allen Landesgegenden der Schweiz auszuprobieren, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in klimatischer Hinsicht, der Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bevölkerung. Danach sollten verschiedene Typen hinsichtlich Lage, Grundriß, Gartenanlage, Wärmetechnik, Materialien usw. zur Anwendung kommen, wobei auf Grund der gemachten Erfahrungen Gutes und Bestes hervorgehoben und bei späteren Aktionen verwendet werden sollte. Der Verband beabsichtigte und war auch in der Lage, mit Hülfe seiner Sektionen in den verschiedensten Gegenden diese Versuche durchzuführen.

Dem Verbande fehlten jedoch die Mittel, um die geplante praktische Tätigkeit durchzuführen, und doch war in breiten Kreisen der Öffentlichkeit und bei vielen Kantons- und Gemeindebehörden ein lebhaftes Interesse und Bedürfnis vorhanden, über die einschlägigen grundlegenden Fragen des Wohnungsbaues, gestützt auf praktische Erfahrungen, Aufschluß zu erhalten. Von privater Seite genügende Mittel hiefür zu erhalten, war angesichts der damaligen ungünstigen Wirtschaftslage nicht möglich.

Die Verbandsleitung gelangte daher am 4. Mai 1921 in einem eingehend begründeten Gesuch an den h. Bundesrat, dem Verband für den genannten, in volkswirtschaftlicher Hinsicht so bedeutungsvollen Zweck aus den für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereitgestellten Mitteln die Summe von Fr. 200,000 zur Verfügung zu stellen. Glücklicherweise fand dieses Gesuch verständnisvolle Aufnahme und verdankenswerte Förderung durch den Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamtes, J. Pfister, den Chef des eidgen. Amtes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Ingenieur Dr. Rothpletz, und besonders durch den Vorsteher des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Dr. Schultheß.

Schon am 20. Juni 1921 beschloß der Bundesrat, dem Verband unter gewissen Bedingungen, die unten mitgeteilt werden, einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 200,000 an die Erstellung von Versuchshäusern zu gewähren. Der Verband besaß damit für die von ihm geplante Musterhaus-Aktion die notwendige finanzielle Grundlage.

Beim Studium der Frage, wer die Versuchsbauten erstellen solle, zeigte es sich, daß der Zentralverband hiefür nicht das geeignete Organ sei. Es wurde daher beschlossen, die ganze Bautätigkeit den Sektionen zu übertragen, die als Bauherren auftreten konnten. Der Verband besaß nämlich Sektionen in Basel, Bern, St. Gallen, der Westschweiz und Zürich. So sollte es möglich werden, für die verschiedenen Versuche die örtlichen und klimatischen Bau- und Wohnverhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Um aber doch ein einheitliches, wohlüberlegtes Ergebnis zu erzielen, wurde vom Zentralverband nach sorgfältigen Untersuchungen durch eine Sachverständigen Kommission ein einheitliches Programm aufgestellt, das für die Sektionen maßgebend sein sollte; es ist weiter unten im einzelnen dargestellt.

Entsprechend den technischen und lokalen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung der Aktion entgegenstellten, mußte vorsichtig vorgegangen werden. Es darf dankbar anerkannt werden, daß in den Sektionen viel und uneigennützig und im Interesse der breiten Öffentlichkeit gearbeitet worden ist, und daß auch die Fachleute, besonders auch die Architekten und Baumeister, sich für die praktische Verwirklichung sehr interessierten und bemühten. Um zu einer weiteren Abklärung der Baufrage zu gelangen, haben einzelne Sektionen, wie Basel und die westschweizerische Sektion, einen kleinen Wettbewerb unter ihren sachverständigen Mitgliedern durchgeführt, andere, wie die Sektion Zürich, haben von verschiedenen Architekten gleichzeitig dasselbe Bauprogramm bearbeiten lassen.

Der Schweizerische Verband für Wohnungsbau und Wohnungsreform darf wohl das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, in schwierigen Zeitläuften, wo in manchen Gegenden der Schweiz der Bau des Kleinhauses noch wenig geläufig war, hiefür wertvolle Anregungen vermittelt und so diese bessere Wohnform gefördert zu haben. Wenn dabei die ursprünglichen Grundsätze gelegentlich verlassen wurden, so hatte dies in örtlichen oder finanziellen Verhältnissen seinen Grund oder diente zur weiteren Abklärung des ganzen Problems. In erfreulicher Weise hat sich in den letzten Jahren die Kleinhausbewegung, besonders dank der genossenschaftlichen Bautätigkeit, in der Schweiz ausgedehnt, auch in denjenigen Teilen, wo sie vorher wenig heimisch war. Wenn der Verband hiezu hat beitragen können, so hat er für die Öffentlichkeit wertvolle Arbeit geleistet.

2. Die Bedingungen der Musterhaus-Aktion.

Am 7. Juli 1921 hat das Eidgenössische Arbeitsamt dem Verband von der Gewährung eines außerordentlichen Kredites von Fr. 200,000 durch den Bundesrat Kenntnis gegeben und mitgeteilt, daß die Bewilligung an folgende Bedingungen geknüpft sei:

a) Die Mittel sind ausschließlich dem Bau von Ein- oder Mehrfamilienhäusern vorzubehalten, wobei die Bautypen und Bausysteme zur Anwendung kommen sollten, die neueren Forschungsergebnissen inbezug auf Wirtschaftlichkeit, Dauerhaftigkeit und Wohnlichkeit, sowie in hygienischer und ästhetischer Beziehung am zweckmäßigsten erscheinen. Die Häuser sollen nach Ausgestaltung und Baukosten den Bedürfnissen der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten angepaßt werden.

b) Der Verband wird die betreffenden Liegenschaften verpfänden und, soweit möglich, die fertig erstellten Häuser nach und nach verkaufen, um die investierten Kapitalien für den Bau weiterer Versuchshäuser flüssig zu machen.

c) Der Verband verpflichtet sich, solche Versuchshäuser, soweit die Mittel reichen, in verschiedenen Kantonen und Städten zu errichten, wobei gebührend auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse (Klima, Gewohnheiten der Bevölkerung, Landschaftsbild usw.) Rücksicht zu nehmen ist.

d) Der Verband wird diejenigen Kantone und Städte, in denen Versuchshäuser ausgeführt werden sollen, ersuchen, auch ihrerseits Beiträge zu gewähren, sei es in bar oder natura (z. B. Abgabe von Bauland, unentgeltlich oder in Baurecht).

e) Der Baufonds ist besonders zu verwalten, und der Verband wird dem Bundesrat alljährlich einen Bau- und Finanzbericht erstatten.

f) Allfällig verbleibende Überschüsse sind im allgemeinen Interesse zur Behebung der Wohnungsnot oder zur Verbesserung der Wohnverhältnisse zu verwenden.

* * *

Gestützt auf vorstehende Bedingungen hat der Verband für die Durchführung der Aktion folgende Hauptlinien erlassen:

Die Häuser (Ein- oder Mehrfamilienhäuser) sollen als Doppel- oder Reihenhäuser, womöglich nicht als Einzelhäuser erstellt werden. Sie sollen eine Küche, einen Wohnraum und 3 Schlafzimmer, oder eine Wohnküche und 3 Schlafzimmer enthalten, wobei für ein drittes Kinderschlafzimmer, das die Geschlechtertrennung erlauben soll, die Möglichkeit eines späteren Einbaues zugelassen ist. Mindestens zwei Räume sollen heizbar sein. Als minimale Bodenfläche der verschiedenen Räume wurde festgelegt: Küche 10 m², Wohnküche 14 m², Elternschlafzimmer 14 m², sodaß neben den 2 Elternbetten auch noch ein Kinderbett aufgestellt werden könne. Die übrigen Schlafzimmer sollen so groß sein, daß in jedem 2 Betten Platz finden können.

Um die tägliche Arbeit der Hausfrau möglichst zu reduzieren, sollen Schlafzimmer und Wohnräume auf einem oder höchstens zwei Stockwerken verteilt sein. Auf jede Wohnung soll ein Stück Pflanzland entfallen. Auf irgend welchen entbehrlichen Luxus oder Komfort soll verzichtet werden; denn es handelte sich darum, zu beweisen, daß das so gedachte Einfamilienhaus ebenso wirtschaftlich ist wie die gleichwertige Wohnung in einem Mehrfamilienhause.

* * *

Mit wenigen Änderungen dienten diese Richtlinien den Sektionen als Grundlage für ihr Vorgehen bei der Verwendung des Kredites. Wenn im Laufe der Zeit Abweichungen davon zugelassen wurden, so war dies durch die veränderten Verhältnisse auf dem Bau- und Wohnungsmarkte bedingt.

Um den Sektionen bestimmte Anhaltspunkte für ihre Vorbereitungen zu Versuchsbauten zu geben, wurde der bundesrätliche Kredit in folgender Weise unter sie verteilt:

Sektion	Basel	Fr. 44,000
„	Bern	„ 32,000
„	Romande	„ 44,000
„	St. Gallen	„ 30,000
„	Zürich	„ 50,000
	Zusammen	Fr. 200,000

(Seit 1926 ist der Anteil der Sektion St. Gallen, wo die Bautätigkeit wegen Wohnungsüberfluß vorläufig eingestellt ist, frei geworden und auf die andern Sektionen verteilt worden. Mit der Ausdehnung des Verbandes und der Gründung neuer Sektionen wird eine neue Verteilung des Kredites notwendig werden).

Die Sektionen konnten auf eigene Rechnung bauen oder spezielle Baugenossenschaften zur Durchführung bestimmter Projekte und Kolonien gründen oder bestehenden Baugenossenschaften Kredite für gewisse Versuchsbauten gewähren. Alle diese Formen fanden Anklang. Die Verantwortung für die richtige Ausführung der Projekte liegt bei den Sektionen. Immerhin ist die Verteilung der Gelder insofern zentralisiert, als nur der Zentralvorstand endgültig über die Ausrichtung der Darleihen verfügen kann, auf Antrag der Sektion und nach vorausgehender Prüfung der Projekte durch einen technischen Ausschuß oder die sachverständigen Architekten des Zentralvorstandes. Die finanzielle Verantwortung des Zentralvorstandes wird in neuerer Zeit dadurch vereinfacht, daß die Beiträge nur noch unter der Bedingung der hypothekarischen Sicherstellung im I. oder allfällig II. Rang zugesichert werden.

Der bundesrätliche Baufonds ist u. a. an die Bedingung gebunden, daß das Kapital nicht aufgezehrt werden darf. Es ist also ein Fonds de roulement, d. h. die aus ihm gewährten Darlehen müssen wieder in den Baufonds zurückfließen. Die erstellten Gebäude sollen zu diesem Zweck veräußert oder wenigstens verpfändet werden, damit das Geld immer wieder flüssig gemacht und fortlaufend zu neuen Versuchen im Sinne der Bedingungen des Bundesrates benützt werden kann. Beim Verkauf der Häuser darf aber kein Gewinn erzielt werden; auch sollen womöglich Kantone oder Gemeinden auf geeignete Weise an der Ausführung der Versuchsbauten sich beteiligen.

Wie der Baufonds sich nicht mindern soll, so soll er sich auch nicht mehren, die Darlehen werden zinslos gewährt. Entsteht jedoch ein Überschuß, so ist er im Sinne des Kredites, im Interesse der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues zu verwenden. Ursprünglich wurden die Darlehen für einige Jahre gewährt, was für die einzelnen Bauherren eine wesentliche Bauerleichterung bedeutete. Da aber in diesen Fällen nur ein langsamer Wechsel möglich wäre und die Wohltat des Baufonds nur wenigen zu gute käme, wurde in den letzten Jahren dazu übergegangen, die zinslosen Darlehen in der Hauptsache nur während der Bauzeit zu gewähren oder dann bis zum Verkauf der Bauten, der spätestens innert Frist zu geschehen hat.

Der Verband hat dem Eidg. Arbeitsamt z. H. des Bundesrates jährlich einen Bau- und Finanzbericht über die Verwaltung des Fonds zu erstatten."

* * *

In den Jahren 1921—26 sind Beiträge gewährt worden für Musterhäuser in Basel, Bern, Huttwil, La Chaux de Fonds, Freiburg, Lausanne, Genf, St. Gallen, Winterthur und Zürich. Den wertvollsten Teil der Schrift, deren Anschaffung wir jedem, der als Behördemitglied, als Architekt, als Beamter oder als Gewerbetreibender mit solchen Baufragen zu tun hat, aus vollster Überzeugung empfehlen können, sehen wir in den ausführlichen Angaben hinsichtlich Planung, Baukosten und Ausführung.

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

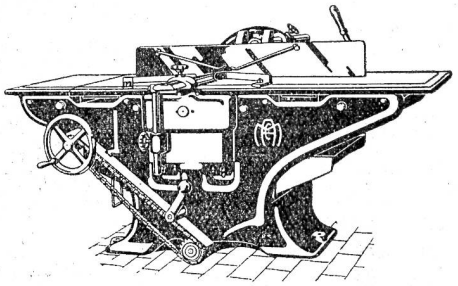

Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 1 b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A.G. · BRUGG

Neben allgemeinen Angaben finden wir solche über die überbaute Fläche, Zimmergrößen, Geschoßhöhen, Einzelheiten der Ausführung, Bauzeit, Baukosten (nach den einzelnen Arbeitsgattungen), Finanzierung und Berechnung des Mietzinses. Besonders wertvoll sind die beigegebenen Pläne und Zeichnungen. Nicht weniger als 17 Musterhausgruppen sind in dieser Weise ausführlich und gemeinverständlich behandelt. Mit großer Befriedigung wird man sich in das aufschlußreiche Werk vertiefen. Wir möchten es zum Schluß nochmals empfehlen, unter dem Stichwort: Aus der Praxis für die Praxis!

Schweiz. Messen und Ausstellungen im Jahre 1927.

Eine Bilanz.

Die Schweiz zählt drei jährlich wiederkehrende Messen: den Salon de l'Automobile in Genf, die Schweizer Mustermesse in Basel, sowie das Comptoir Suisse in Lausanne.

Dazu fanden im Jahre 1927, abgesehen von verschiedenen kleineren Geflügel- und Hundeausstellungen, Viehmärkten mit Ausstellungscharakter 2c., 10 Ausstellungen wirtschaftlichen Charakters statt. Wir erwähnen die beiden kantonalen Ausstellungen in Boudry und St. Gallen, die Orts- oder Bezirksausstellungen in Oerlikon, Murten, Aadorf und Horw, sowie die Walliser Woche Zürich, ebenfalls vorwiegend lokaler Bedeutung.

An Fachausstellungen sind zu nennen: die internationale Musikausstellung in Genf, die Ausstellung für das Schweizerische Gastwirts Gewerbe in Zürich und die Gartenbau-Ausstellung in Genf. Weniger wirtschaftlichen als erzieherischen beziehungsweise künstlerischen Zwecken dienten die kantonale Schulausstellung in Zürich, die Exposition de céramique in Genf und die Grimsel-Ausstellung in Meiringen.

Unwillkürlich drängt sich bei der Fülle dieser Veranstaltungen die Frage auf, woher all die Initiative. Zweifellos bilden Ausstellungen und Messen ein wichtiges Mittel der Absatzförderung. Die freie unverbindliche Besichtigung bildet oft den Anlaß zu späteren Bestellungen, die sonst nicht erfolgt wären. Außer an Ausstellungen und Messen werden Fabrikanten von Interessenten kaum aufgesucht, solange bei diesen kein fester Kaufwille vorhanden ist.

Der Gedanke der Absatzförderung war aber leider nicht allein maßgebend, all die genannten Veranstaltungen zu veranlassen. Ausstellungen sind unter Umständen auch ein geeignetes Mittel leere Vereinskassen zu füllen, die Mitgliederzahl von Berufsverbänden mit mehr oder weniger Zwang zu erhöhen, eine kleine ört-